



Philosophische Fakultät II

Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.02.2020

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), des § 5 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 23.10.2019 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung den §§ 28, 31 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) das Auswahlverfahren für die genannten Bachelor-Teilstudiengänge.

§ 2

Unterlagen für das Auswahlverfahren

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) sind folgende Unterlagen dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. Das Abiturzeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind.
2. Bescheinigung des Praktikumsausschusses hinsichtlich der Anerkennung des mindestens vierwöchigen Praktikums gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte).

§ 3

Auswahlkriterien, Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste

(1) Für die Auswahlentscheidung kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 100 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:

1. Abiturdurchschnittsnote oder ein für den Universitätszugang äquivalenter Bildungsnachweis (maximal 84 Punkte)
2. Bescheinigung des Praktikumsausschusses hinsichtlich der Anerkennung des mindestens vierwöchigen Praktikums (maximal 16 Punkte).

(2) Die jeweiligen Punktezahlen der Auswahlkriterien werden nach folgenden Maßgaben gebildet:

1. Die Abiturdurchschnittsnote oder ein für den Universitätszugang äquivalenter Bildungsnachweis werden wie folgt bepunktet:

<i>Abiturnote</i>	<i>Punktezahlen</i>
1,0	84
1,1	80
1,2	76
1,3	72
1,4	68
1,5	64
1,6	60
1,7	56
1,8	52
1,9	48
2,0	44
2,1	40
2,2	36
2,3	32
2,4	28
2,5	24
2,6	20
2,7	16
2,8	8
2,9	4
3,0	0

2. Die Bewertung des Vorpraktikums erfolgt nach folgenden Kriterien:

a.) Umfang des Vorpraktikums (max. 6 Punkte)

<i>Kriterien</i>	<i>Punkte</i>
Praktische Tätigkeit im Rahmen des Vorpraktikums vier Wochen vollzeitäquivalent	2
Praktische Tätigkeit im Rahmen des Vorpraktikums ≤ sechs Monate vollzeitäquivalent	4
Praktische Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums > sechs Monate vollzeitäquivalent	6

b.) einschlägige praktische Erfahrung im Rahmen des Vorpraktikums (max. 10 Punkte)

<i>Kriterien</i>	<i>Punkte max.</i>
Medientechnische Kenntnisse im Rahmen der praktischen Tätigkeit von mehr als sechs Monaten vollzeitäquivalent	5
Medientheoretische und konzeptionelle Kenntnisse im Rahmen der praktischen Tätigkeit von mehr als sechs Monaten vollzeitäquivalent	5

Die Addition der erzielten Punkte aus den Auswahlkriterien ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punktzahl.

(3) Das Immatrikulationsamt erstellt die Rangliste und führt sodann die Verfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt durch.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20.05.2020 beschlossen. Senat hat hierzu am 10.05.2020 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt zum 01.10.2020 in Kraft und findet erstmalig auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2021/22 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Bachelor-Studienprogrammen Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90, 120 Leistungspunkte) vom 07.12.2005 (Abl. 2006, Nr. 4, S. 1) außer Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor